

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

**Konsistorium**  
**Referat 6.2**

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen  
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

**OKR Dr. Arne Ziekow**  
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69  
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 361

Fax 030 · 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 02.06.2020

**Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 11.05. und 15.05.2020 (Update 11 und 12)**  
**Update 13, Stand 02.06.2020, 17.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unseren letzten Rundschreiben vom 11.05.2020 (Update 11) und 15.05.2020 (Update 12) haben sämtliche Länder mit Gebietsanteilen der EKBO bis auf den Freistaat Sachsen erneut ihre Rechtsvorschriften zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) geändert. Nachfolgend informieren wir Sie über diese Änderungen. Der Verweis „FAQ>Stichwort“ bezieht sich auf die unter [www.friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten](http://www.friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten) abrufbaren „FAQ\_friedhoefe\_und\_corona.pdf“.

• **Berlin:**

Rechtsgrundlage: Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV 2 in Berlin in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28.05.2020 (EindämmungsmaßnahmeVO BE),  
[www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/](http://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/)

**Kirchliche Bestattungen und Trauerfeiern in Kapellen** sind mit bis zu 200 Teilnehmenden, ab dem 16.06.2020 mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig (§ 4a Abs. 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Beruflich im Zusammenhang mit der Bestattung/Trauerfeier Tätige (Pfarrer\*Innen, Trauerredner\*Innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit (§ 4a Abs. 1 Satz 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Das Chorsingen, Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt. Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, die Hygieneregeln sind auszuhängen (FAQ>Hygienemaßnahmen). Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen den Anwesenden muss jederzeit gewährleistet sein, insbesondere durch eine entsprechende Bestuhlung der Räumlichkeiten (§ 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Nach wie vor ist damit die höchstzulässige Teilnehmendenzahl durch die räumlichen Gegebenheiten zur Herstellung des Mindestabstandes begrenzt.

Weiterhin ist durch eine Steuerung des Zutritts und eine Vermeidung von Warteschlangen sowie eine ausreichende Belüftung das Infektionsrisiko zu begrenzen (§ 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Eine Anwesenheitsliste ist zu führen (FAQ>Anwesenheitslisten). Trauerfeiern unter freiem Himmel sind ohne feste Personenhöchstgrenze zulässig, wobei die Personenanzahl auch hier durch die Notwendigkeit der Einhaltung des Abstandsgebotes, der Vermeidung von Warteschlangen und die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen begrenzt wird.

**Nichtreligiöse Bestattungen und Trauerfeiern** sind innerhalb von Friedhofskapellen mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen zulässig. Die für kirchliche Bestattungen und Trauerfeiern dargestellten Abstands- und Hygienevorgaben gelten auch hier.

Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind zulässig, allerdings nur alleine, im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und Partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und der Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sowie für bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten oder - zahlenmäßig unbegrenzt - die Angehörigen von zwei Haushalten. Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, haben einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 3 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Zur Vermeidung von Überfüllung können Zugangsbeschränkungen festgelegt werden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 04.07.2020 befristet.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19 in Brandenburg (EindämmungsVO BB) vom 08.05.2020 (GVBl. II/20 Nr. 30), geändert durch Verordnung vom 27.05.2020 (GVBl. II/20 Nr. 43), <https://kkm.brandenburg.de/kkm.de/start/downloads/> >Eindämmungsverordnung.

Kirchliche und nichtreligiöse **Trauerfeiern und Bestattungen** sind in geschlossenen Räumen wie Friedhofskapellen mit bis zu 75 Trauergästen, unter freiem Himmel mit bis zu 150 Trauergästen zulässig (§ 5 Abs. 4 Nr. 4 und 5 EindämmungsVO BB). Beruflich im Zusammenhang mit der Trauerfeier Tätige (Pfarrer\*Innen, Trauerredner\*Innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit. Die Höchstteilnehmendenzahl findet ihre Begrenzung darin, dass die baulichen und örtlichen Gegebenheiten eine jederzeitige Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen den Personen gewährleisten müssen. Dies ist durch vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- und Stehplätze, die Gewährleistung zeitversetzten Betretens und Verlassens des Raumes bzw. örtlichen Bereiches einschließlich entsprechender Zugangskontrollen und Beschränkungen sowie die Erfassung von Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste und deren Aufbewahrung für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattung zu gewährleisten (§ 5 Abs. 5 EindämmungsVO BB) (FAQ>Anwesenheitsliste). Ein Hygienekonzept ist vorzuhalten, die entsprechenden Arbeitsschutzvorschriften zu beachten (§ 3 Abs. 2 EindämmungsVO BB) (FAQ>Arbeitsschutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen, Mitarbeitende).

Das **Betreten** des Friedhofs und damit auch **Grabpflegearbeiten** ist mit bis zu 10 Personen oder den Angehörigen des eigenen Haushaltes oder eines weiteren Haushaltes gestattet (§ 2 EindämmungsVO BB). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 befristet.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS CoV-2 und Covid-19 vom 12.05.2020 (Corona-Schutz-VO SN),

[www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) >Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Verordnung vom 12. Mai 2020).

Da die Verordnung erst mit Ablauf des 05.06.2020 außer Kraft tritt, ist die Rechtslage unverändert. Es wird hierzu auf unser Rundschreiben vom 15.05.2020 (Update 12) verwiesen.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 26.05.2020 (Eindämmungs-VO ST),

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/> > 6. Verordnung.

**Bestattungen und Trauerfeiern** sind mit bis zu 100, ab dem 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Teilnehmenden zulässig. Diese Personenhöchstzahlen, die die beruflich bei der Bestattung Tätigen einbeziehen, gelten nur dann, wenn die Bestattung/Trauerfeier fachkundig organisiert ist. Eine solche fachkundige Organisation liegt schon dann vor, wenn sie durch Personen erfolgt, die üblicherweise im Rahmen ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit zumindest gelegentlich Bestattungen und Trauerfeiern organisieren. Dies trifft sowohl für Friedhofsträger als auch für Bestattungsunternehmen zu. Der Friedhofsträger hat daher ein Konzept vorzuhalten, wie die Hygieneanforderungen eingehalten werden können (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und 4 EindämmungsVO ST). Diese finden sich inhaltlich unverändert in § 1 Abs. 5 EindämmungsVO ST. Wie bislang schon ist daher sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, die anwesenden Personen in einer für vier Wochen aufzubewahrenden und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigenden Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst werden - die Listen sind zwei Monate nach Abschluss der Trauerfeier zu vernichten -, Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden, die Teilnehmenden abgefragt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern oder Infizierten standen - im Falle einer Bejahung sind sie auszuschließen - und dass aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Niesetikette erfolgen. Die **Beisetzungsfrist** für Urnen gemäß § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann weiterhin auf Antrag des Bestattungspflichtigen durch die zuständigen staatlichen Behörden auf bis zu drei Monate nach der Einäscherung verlängert werden, wobei diese Regelung zunächst bis zum 15.06.2020 befristet ist.

Das **Betreten** des Friedhofs und damit **individuelle Grabbesuche** sind mit höchstens zehn Personen zulässig. Diese Höchstzahl gilt nicht Angehörige aus maximal zwei Hausständen oder für nahe Verwandte sowie deren Ehe- und Lebenspartner und Partnerinnen (§ 1 Abs. 1 EindämmungsVO ST). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 01.07.2020 befristet.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2020 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.05.2020 (GVBl. S. 326),

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung> >Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, >Ministerium im Blick, >Wichtige Informationen zum Coronavirus, >Aktuelle Informationen, >Lesefassung Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern.

**Kirchliche** Bestattungen und Trauerfeiern in Kapellen und Kirchen sind ohne Teilnehmendenbeschränkung zulässig, soweit die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m zu anderen Personen gewährleistet wird und die dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ergeht und Information der Teilnehmenden durch Aushang und gegebenenfalls

mündliche Ansage über die Abstands- und Hygieneregeln erfolgen (§ 8 Abs. 5 Corona-SchutzVO MV). Die höchstzulässige Teilnehmendenzahl ergibt sich damit aus den baulichen Gegebenheiten zur Ermöglichung der Abstandsregelung. Bestattungen und Trauerfeiern mit mehr als 150 Teilnehmenden können unter freiem Himmel unter Wahrung der Abstandsregelung von 1,5 m und der Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung durchgeführt werden. Bei mehr als 150 Teilnehmenden ist das Einvernehmen der zuständigen Gesundheitsbehörde einzuholen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Corona-SchutzVO MV). Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, in der Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer festzuhalten sind. Die Liste ist vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten (§ 8 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Corona-SchutzVO MV). **Individuelle Grabbesuche** sind ab dem 05.06.2020 ohne Beschränkungen zulässig (§ 1 Abs. 2 Corona-SchutzVO MV). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.06.2020 befristet.

Dieses Rundschreiben ersetzt mit Ausnahme der Rechtslage für Sachsen die Rundschreiben vom 11.05. (Update 11) und 15.05.2020 (Update 12). Ergänzende Informationen können Sie den FAQ Friedhöfe und Corona entnehmen. Diese sind, wie auch dieses Rundschreiben und die Bezugsrundschreiben, abrufbar unter <https://friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten.html>. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.ekbo.de/service/corona.html](http://www.ekbo.de/service/corona.html).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Ziekow